

Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest - LHD)

Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungsempfänger/-innen. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1	Vergabe und Ausführung	1
2	Baurechnung	1
3	Nachweis der Verwendung	2

1 Vergabe und Ausführung

Die Vergabe, Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen hat nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu erfolgen.

- 1.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen die ihnen benannte baufachlich zuständige kommunale Organisationseinheit beziehungsweise die zuständige Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung sowie die Abnahme der Baumaßnahme unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus:

- dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt werden,
- den Rechnungsbelegen, gegliedert nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
- den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen bestehend aus:
 - den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen, Vergabevermerk),
 - Vertragsunterlagen wie zum Beispiel Verträge über Lieferungen und Leistungen, Nachtragsvereinbarungen,
 - den Prüfungs- und Abnahmebescheinigungen, zum Beispiel Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerk über die Mängelbeseitigung,
- den Bestandsplänen, soweit erforderlich,
- dem Bautagebuch,
- den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen,
- der Berechnung der Flächen und des umbauten Raumes nach DIN 277 und gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung.

3 Nachweis der Verwendung

- 3.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen den Verwendungsnachweis spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gemeinsam mit den sonstigen Verwendungsnachweisunterlagen bei der Bewilligungsbehörde einreichen, soweit durch die Bewilligungsbehörde nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Punkt 2) geführt. Für die Vorlage der Originalbelege oder dem Original gleichgestellte elektronische Belege gilt Punkt 6.6 ANBest-P LHD. Zudem ist die Baurechnung jederzeit für Prüfungszwecke bereitzuhalten.
- 3.3 Der zahlenmäßige Nachweis ist abweichend von Punkt 6.4 ANBest-P LHD zu erstellen und entsprechend den der Bewilligung zu Grunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen.
- 3.4 Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist beziehungsweise in der Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid vorgesehen sind.

- 3.5 Werden über Teile einer Baumaßnahme (zum Beispiel bei mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 3.6 Für Zuwendungen bei Baumaßnahmen deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen.